**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 15

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau

Autor: Keller, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286261

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnemente : Preis: Salbjährlich ohne Fenilleton: Fr. 2. 20; mit Feuilleton: Fr. 3. 70. Franto b. b. Schweig.

Schweizerisches

Ginrud . Gebubt:

Die Betitzeile ober beren Raum 15 Rappen. Bei Wieberholungen Rabatt. Senbungen franto.

S. April.

erbnung,

Sechster Jahrgang.

Inhalt: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargan (Schluß). — Referat über bie Frage: Welche Anforderungen 2c. 2c. (Fortf.). - Soul=Chronit: Bern, Solothurn, Bafelland, Margan, Bürich, Glarus, Graubunden. — Korrespondenz. — Literatur. — Anzeigen. — Feuilleton: Die Franzojenmühle. — Discellen.

# Die weiblichen Arbeitsschulen im Ranton Aargau.

(Schluß.)

Der Jahresbericht ber Oberlehrerin foll fich zunächst über bie in § 47 bezeichneten Bunkte ihrer Inspektion verbreiten, baraus, mit Bermeidung jeder unnöthigen Wiederholung und in möglichster, nur auf ras Wesentliche beschränkter Kürze, über den Zustand jeder Arbeitsschule ein klares und getreues Bild zusammenstellen, auf einzelne beachtenswerthe Erscheinungen derselben, auch wenn sie in dieser Verordnung nicht vorge= feben sind, aufmerksam machen und zum Abschluß bes Bildes ben Stand= punkt jeder Schule mit den Noten: "Sehr gut", "Gut", "Mittels mäßigm, "Schwach" bezeichnen.

Am Schlusse dieser Berichterstattung wird die Oberlehrerin die sich aus obigen Spezialberichten ober aus den Wahrnehmungen ihrer Inspektion ergebenden Bünsche und Anträge in geordneter Gliederung beifügen.

Dabei hat fie besonders die geeigneten Anträge zu stellen in Bezug auf diejenigen Lehrerinnen, welche wegen mangelhafter Leistungen zum Besuche bes nächsten Wiederholungsfurses zu verpflichten sind, ober benen wegen Pflichtverfäumniß ober tadelnswerthen Berhaltens Weisungen, Mahnungen, Rügen oder Verwarnungen zu ertheilen sind, oder gegentheils wegen vorzüglicher Leistungen eine besondere Anerkennung auszusprechen ift.

Sben so hat sie allfällig diejenigen Lehrerinnen namhaft zu machen, welche infolge von Verheirathung oder sonstigen Familien= und perfon= lichen Berhältniffen ober Nebenbeschäftigungen an einer regelmäßigen Schulführung verhindert find und auf welche die Bestimmungen ber Regierungsverordnung vom 29. April 1857 ober anderer gesetzlicher Vorsschriften ihre Anwendung finden, worüber sie ebenfalls ihre gutächtlichen Anträge stellt.

Ferner hat sie, nach Mitgabe von § 88 der Vollziehungsverordnung, da, wo die Zahl der Schülerinnen das festgesetzte Maximum übersteigt, auf das Bedürsniß der Vildung neuer Abtheilungen mit eigenen Untersrichtsstunden und allfällig auch mit einer weitern Lehrerin hinzuweisen.

Endlich erstatte sie bei diesem Anlasse auch Bericht über die Thätigsteit ihrer Konferenz, in welchen sie gleichzeitig die Rechnung der Konferenzsbibliothek und das Verzeichniß der während des Jahres angeschafften Bücher ausnimmt.

Ihrem Jahresberichte legt die Oberlehrerin die Berichte sämmtlicher Arbeitslehrerinnen des Bezirks bei. Der Bezirksschulrath nimmt dessen Hauptmomente in seinem Jahresberichte auf und stellt ihn als Beilage des letztern der Erziehungsdirektion zu.

## III. Wahl, Anstellung und Befoldung der Oberlehrerinnen.

- § 60. Die Stelle einer Oberlehrerin kann nur solchen Jungfrauen oder auch Frauen übertragen werden, welche sich hinsichtlich der Schulstenntnisse, der Handarbeiten, des darauf bezüglichen Unterrichtes, der Hanswirthschaftskunde, der moralischen Würdigkeit und pädagogischen Tüchstigkeit hinlänglich ausgewiesen haben und überdies mit der nöthigen Kraft und Gesundheit des Körpers auch solche Familienverhältnisse verbinden, daß sie ungestört ihrem Amte leben können.
- § 61. Jede erledigte Stelle wird jeweilen von der Erziehungsdirek= tion in üblicher Weise öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen haben ihre Anmeldung mit den nöthigen Aus= weisen dem Bezirksschulrathe einzureichen.

§ 62. Der Bezirksschulrath begleitet die Anmeldungen mit seinem gutächtlichen Berichte an die Erziehungsdirektion ein und wird für die jenigen Bewerberinnen, welche in wissenschaftlicher, technischer und pädasgogischer Hinsicht noch nicht ausgewiesen sind, eine Wahlfähigkeitsprüfung verlangen, diejenigen Bewerberinnen aber, deren Tüchtigkeit für die Stelle anerkannt ist, einfach zur Wahl präsentiren.

Nach Mitgabe der Ausweise wird der Erziehungsdirektor entweder sofort zur Wahl schreiten oder eine Wahlfähigkeitsprüfung anordnen.

§ 63. Zur Abhaltung der Wahlfähigkeitsprüfung und um dabei einen möglichst gleichen Maßstab zu erzielen, ernennt die Erziehungsdirek-

tion eine Prüfungskommission, welche aus dem Seminardirektor und zwei sachkundigen Frauen oder Jungfrauen besteht.

§ 64. Die Prüfung soll in christlichen Darstellungen, mündlichen Besprechungen und weiblichen Handarbeiten bestehen und auf die Ermittlung aller derjenigen Erfordernisse ausgehen, welche in dieser Verordnung im Allgemeinen und in § 60 im Besondern an eine Oberlehrerin gestellt werden.

Ein ganz besonderes Gewicht wird die Prüfung auf die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse und Ansichten, so wie nicht minder darauf legen, daß die Kandidatin mit den Einrichtungen, Verhältnissen und Be-dürfnissen der ländlichen Hauswirthschaft bekannt sei und dieselben verständig zu beurtheilen wisse.

§ 65. Ueber das Ergebniß der Prüfung erstattet die Kommission, mit Beifügung der Prüfungsarbeiten, der Erziehungsdirektion einen speziellen Bericht.

In demselben wird sie sowohl die fachlichen Leistungen als auch die Gesammttüchtigkeit einer jeden Kandidatin mit den Noten: "Sehr gutu, "Gutu, "Mittelmäßigu, "Gering", "Nichts" bezeichnen und die wählbar ersundenen Bewerberinnen in gebührender Rangordnung zur Wahl präsentiren.

§ 66. Der Erziehungsbirektor wählt die Oberlehrerin auf 4 Jahre, nach deren Verfluß er, auf das eingeholte Gutachten des Bezirksschulzrathes, entweder sie wieder auf vier Jahre bestätiget oder die Stelle zur neuen Besetzung ausschreibt.

Die dießfälligen Berichte werden sich jedesmal auch darüber aus= sprechen, ob in den gesundheitlichen oder Familienverhältnissen der amt= lichen Wirksamkeit der Lehrerin keine Hindernisse in den Weg getreten seien.

§ 67. Eine Oberlehrerin bezieht, nach Maßgabe der ihr nach § 45 obliegenden Inspektionen, eine Jahresbesoldung von 140 bis 300 Franken, und in denjenigen Jahren, in welchen sie einen Bildungs= oder Wieder= holungskurs abzuhalten hat, eine Zulage von 200 Franken.

Diese Besoldungen werden aus der für Bildung von Lehrerinnen gesetzlich (§ 185) angewiesenen Summe bestritten. (Vollziehungsverordenung § 109).

§ 68. Wenn die Oberlehrerin den wissenschaftlichen Unterricht nach § 4 entweder ganz oder theilweise durch einen Stellvertreter ertheilen läßt, so hat sie diesen nach Maßgabe des ihm übertragenen Unterrichtes zu entschädigen.

Die daherige Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Bezirks= schulrathes.

§ 69. Wenn die Oberlehrerin von ihrer Stelle zurückzutreten wünscht, so hat sie ihr Entlassungsgesuch dem Bezirksschulrathe zu Handen der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Erziehungsbirektion ertheilt die nachgesuchte Entlassung unter

ben für alle übrigen Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 70. Im Uebrigen gelten auch für die Oberlehrerinnen alle jene allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle Lehrer und Lehres rinnen der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Kanton vorgeschrieben sind.

§ 71. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksschulräthen, Schulsinspektoren, Schulpflegen, Pfarrämtern, Oberlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, so wie den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission zur Nachachtung und Vollziehung zuzustellen.

Marau, ben 10. Hornung 1859.

Der Erziehungsbirektor: A. Reller.

# Referat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzebung gesorderten Leistungen genügen können?

(Fortsetzung.)

In der Literaturgeschichte ertheilt der Direktor in freien Stunden Die ältern Zöglinge halten Sonntags im Seminar Kinderlehren. Jahresprüfungen für die Bräparanden finden keine statt. Die Schlufprüfungen theilen sich in Einzelprüfungen und das öffentl. Examen. Eine alljährlich burch die Tit. Direktion der Erziehung zu ernennende Seminarkommiffion leitet diese, wie überhaupt auch alle Patentprüfungen im beutschen Kantonstheil und richtet ihr Auge auf den Gang ber beiden beutschen Seminarien. Die Leistungen, welche man für die Patentirung forbert, sind durch ein Regulativ firirt. In ben Seminarien prüfen die Lehrer felbst, auch haben sie für ihr Fach bei Beurtheilung ber Leistungen Sitz und Stimme. Der Direktor wird bei den Prüfungen je für bas betreffende Seminar als Mitglied ber Prüfungskommission betrachtet. — Als Lehrer des Seminars funktioniren neben dem Direktor 4 Bersonen: 2 Hauptlehrer, 1 Religionslehrer und 1 Gehülfe. Ihre Amtsdauer ift 6 Jahre. Das Gesetz und die Zustände dieses Seminars stehen in vielen Bunkten im Widerspruch. Gine Reorganisation ist beghalb absolut erfor=